

21/212-213

212

[1653]

A

NOTIZEN [BEAT II. ZURLAUBEN ?] UEBER DEN BAUERNKRIEG

Einer aus Menzingen habe zu [einem Luzerner namens] Kaspar Steiner beim "Schwert" [in Zug] gesprochen, die Begehren der Bauern seien zwar berechtigt, doch sollten sich diese nicht zu gesetzwidrigen Taten hinreissen lassen. Völlig im Unrecht wären sie aber, wenn sie vom [kath.] Glauben abfallen würden. Darauf habe Steiner geantwortet, die Bauern wollten beim alten, wahren Glauben verbleiben. Doch sei zu bedenken, dass es jedermann freistehe, entweder durch die Pforte des Himmels oder der Hölle, welche beide in gleicher Weise offenständen, zu schreiten.

Als am vergangenen Sonntag die Luzerner Bauern weggezogen seien, habe sich jemand [aus dem Aeusseren Amt] geäussert, falls Zug mehr Truppen einsetze, werde man die Stadt einnehmen. Ueber diese Aussagen sei Jakob Bossard zu befragen.

Michael Blunschis Sohn habe erklärt, die Bauern seien im Recht, "sollente nur nit thun. Sy wollen die oberkheit woll dahin halten."

AH 21, 457 - Blatt 457^r leer

213

[1653]

A

NOTIZEN [BEAT II. ZURLAUBEN, VERMITTLER IM BAUERNKRIEG, UEBER DIE RECHTE VON STADT UND AMT WILLISAU]

Was die Besetzung der Aemter anbelange, sei dies teilweise im Rechtsspruch geregelt und an die Obrigkeit zur weiteren Abklärung gewiesen worden.

Bei der Wahl der Gesandten, Bannerherren, Fähnriche und Sechser solle es beim alten Modus verbleiben.

Von einem Saum soll laut Rechtsspruch 10 ss Umgeld bezahlt werden.

21/240

Ob sie einen oder zwei Seckelmeister erwählen wollten, solle Stadt und Amt [Willisau] freigestellt werden.

AH 21, 458 - Blatt 458^v leer

214

[1653]

A

NOTIZEN [BEAT II. ZURLAUBEN] UEBER DEN BAUERNKRIEG

Den Willisauern solle wiederum zugestanden werden, Verschreibungen vornehmen und Satzungen erlassen zu können.

Am 22. [April] habe Luzern einen Bericht über die Forderungen der Willisauer zusammengestellt:

1. Rückerstattung der entwendeten Briefe.
2. Bei der Wahl des Schultheissen und der Ratsherren sollen vier Stadtbürger und vier Geschworene, die ausserhalb der Stadt, [jedoch im Amte Willisau] wohnen, mitwirken, und die Wahl durch die Obrigkeit bestätigen lassen.
3. Stadt und Amt [Willisau] sollen den Klein- und Grossweibel in eigener Kompetenz wählen und absetzen können.
4. Der Landvogt [von Willisau] soll in der Stadt Luzern wohnen.
5. Mandate, welche ihnen nicht zusagten, sollten zurückgewiesen werden können.
6. "Umb ungebührliche straffen ... wider guot Recht gehalten werden sölle."
7. Alberswil und Ettiswil sollen keine Fronarbeit leisten und keinen Ehrschatz erlegen müssen. Die Allmend soll ihnen für 5 Gl. Zins überlassen werden.
8. "etliche Knaben Im Spital uss der Statt Willisauw¹ zu erhalten hoffendts zu erlegen. Petend aber nit darumb."
9. Wegen der Verwendung des kleinen und grossen Viertel [-Masses] solle, wenn an diesen das entsprechende Zeichen angebracht sei, niemand bestraft werden.